

E) Zusammenfassende Erklärung

nach § 6a Abs. 1 BauGB

Die 29. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Sondergebiet „Kindertageseinrichtung Schießstätte“ wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung am 21.04.2022 wirksam. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§ 2 Abs. 4, 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft der 29. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
 - Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - geprüften Planungsalternativen
- zu erstellen.

1. Umweltbelange

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Sondergebiet „Kindertageseinrichtung Schießstätte“ stellt eine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriff) dar.	Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Erholung, Kulturgüter und Sachgüter wurden erfasst, der Ausgleich ermittelt und in dem Umweltbericht in der Fassung vom 19.01.2021 der Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB, Sulzbach-Rosenberg, der Bestandteil der Begründung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Sondergebiet „Kindertageseinrichtung Schießstätte“ ist, zusammengefasst.

2. Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung des Vorentwurfes der 29. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Kindertageseinrichtung Schießstätte“ hat in der Zeit vom 25.01.2021 bis einschließlich 26.02.2021 stattgefunden.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Äußerung Nr. 1 vom 11. und 26.02.2021	Der Verfasser der Äußerung Nr. 1 regt an, dass bei der Umsetzung des Neubaus der Kindertagesstätte eine fußläufige Anbin-

<p>zu Äußerung Nr. 1</p>	<p>dung des Gebietes an den Gehweg entlang des Erlbachs aufgenommen werden sollte, da dies nicht nur eine Vernetzung des Gebietes ermöglichen würde, sondern auch die Kinder der geplanten Tagesstätte leichter zum Spielplatz hinter der Gärtnerei gelangen könnten.</p> <p>Die Anregungen werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:</p> <p>Der Rad- und Fußweg entlang der Stadtgärtnerei und der Walter-Höllerer-Realschule westlich des Rosenbaches, an dem 2016 nördlich der Stadtgärtnerei ein städtischer Kinderspielplatz errichtet wurde, ist als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet. Nicht gewidmet jedoch ist der nicht barrierefreie Steg über den Rosenbach auf Höhe des Sportparks sowie die Wege auf dem Grundstück des Sportparks mit der Flurstücks-Nr. 896/6, Gemarkung Sulzbach. Jedoch besteht für Teilflächen des Sportpark-Grundstückes ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Stadt Sulzbach-Rosenberg.</p> <p>Eine fußläufige Verbindung zwischen dem Planungsgebiet und dem Kinderspielplatz an der Stadtgärtnerei ist somit sichergestellt. Sie kann auch bei einer Erweiterung des Regenrückhaltebeckens realisiert werden.</p> <p>Bei einer späteren Sanierung des Rosenbach-Steges wird geprüft, ob eine barrierefreie Ausführung realisiert werden kann, die auch den Belangen des Hochwasserschutzes gerecht wird.</p>
--------------------------	---

3. Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 21.01.2021.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Landkreis Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 24 und 34, Höhere Landesplanungsbehörde/Städtebau (Reg.d.Opf.), vom 26.01.2021	<p>Die Hinweise der Reg.d.Opf., dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Grund der Lage im Landschaftsschutzgebiet insbesondere Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) von hoher Relevanz ist, demnach • der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden soll, • wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden sollen, • Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch genommen werden sollen sowie • das Gleichgewicht des Naturhaushalts nicht nachteilig verändert werden soll, - den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes daher eine erhöhte Bedeutung beizumessen ist, - die Planung zur Verwirklichung der LEP-Festlegung 8.3.1

<p>zu Reg.d.Opf.</p>	<p>(Anm.: LEP - Landesentwicklungsprogramm Bayern) beitragen kann, wonach Kinderbetreuungsangebote in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten sind, werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:</p> <p>Die Bauleitplanung Sondergebiet „Kindertageseinrichtung Schießstätte“ wird auf Flächen im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzgebietsverordnung – Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Katzenbergl mit Bruchgebiet nördlich von Sulzbach“ geplant. Mit Bescheid des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 14.08.2019 wurde nach Antragstellung der Stadt Sulzbach-Rosenberg eine solche Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung im Zuge der Bauleitplanung in Aussicht gestellt. Zudem hat das Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet Naturschutz der Bauleitplanung grundsätzlich zugestimmt.</p>
<p>Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6) vom 16.02.2021</p>	<p>Die Anmerkungen des Regionalen Planungsverbandes, dass die Planung u.a. zur Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Grundsätze B VI 1.1 und B VI 2.2.1 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, demnach</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse die ausreichende und flächendeckende Bereitstellung von sozialen und kulturellen Angeboten der Daseinsvorsorge von besonderer Bedeutung ist und fachübergreifende Lösungsansätze, die sich an der Bevölkerungsentwicklung orientieren, dabei eine besondere Bedeutung zu kommt (B VI 1.1), - in der Region flächendeckend bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote bereitgestellt werden sollen (B VI 2.1.1), <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 31 – Bauamt vom 29.01.2021</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 32 - Inklusionsbeauftragter des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 19.02.2021</p>	<p>Die Hinweise und Anmerkungen des Inklusionsbeauftragten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die erforderliche Barrierefreiheit hinzuweisen ist und die Rechtsgrundlagen zu benennen sind, - Kindertageseinrichtungen barrierefrei erreichbar sein und in den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein müssen, - neben der Barrierefreiheit innerhalb des Gebäudes selbst auch die zur Infrastruktur dienenden Außenanlagen zählen, - auf Grund der großen Höhendifferenz zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und der Baufläche eine barrierefreie Wegeführung problematisch ist, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:</p> <p>Die Hinweise des Textteils D zum Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden bezüglich der Barrierefreiheit entsprechend ergänzt.</p> <p>Des Weiteren wurden die Hinweise an die für die weiteren Planungen maßgeblichen Stellen der Verwaltung zur Berücksichtigung mitgeteilt. Der Höhenunterschied zwischen der Ortsstraße „Schießstätte“ und dem Allwetterplatz des ehemaligen Sportlandes des TV 1863 Sulzbach war bekannt, er kann jedoch nicht verändert werden. Insbesondere bei der Planung der Erschließungsstraße im Norden des Planungsgebietes wird versucht, der Anforderungen an eine Barrierefreiheit gerecht zu werden. Auf Grund der vorhandenen ebenen Baufläche (Allwetterplatz)</p>

zu Inklusionsbeauftragter	für Kindertageseinrichtung kann eine Barrierefreiheit umgesetzt werden. Auf Ebene der Bauleitplanung können jedoch keine weiteren Festsetzungen bezüglich der Barrierefreiheit getroffen werden.
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 41 - Verkehrsbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 42 - Kreisjugendamt	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 51 - Staatl. Abfallrecht	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 52 – Wasserrecht, vom 26.01.2021	Den Hinweis des Landratsamtes, dass bei einer Änderung des Regenrückhaltebeckens ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt werden muss, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde an die für die weiteren Planungen bezüglich des Regenrückhaltebeckens maßgeblichen Stellen der Verwaltung zur Berücksichtigung mitgeteilt.
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 53 – Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde) vom 12.02.2021	<p>Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bauleitplanung kann aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich zugestimmt wird, - der Umweltbericht den naturschutzfachlichen Anforderungen entspricht, - im Bereich des ehemaligen Sportplatzes nicht mit dem Vorkommen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen ist und deshalb Einverständnis besteht, dass auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet wurde, - aufzunehmen ist, dass Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar jeden Jahres durchgeführt werden dürfen, - die Kompensationsfaktoren in der Eingriffsregelung richtig gewählt wurden, - die Berechnung des Ausgleichs nach Vorgaben des Landesamts für Umwelt richtig erfolgte, - die Ausgleichsfläche nach Inkrafttreten des Bebauungsplans in das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt durch die Stadt Sulzbach-Rosenberg zu melden und die Abbuchung aus dem Ökokonto zeitgleich mit der Erschließung des Baugebietes auszuführen ist, - eine dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche nicht erforderlich ist, - die nördliche Teilfläche des Grundstückes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Katzenbergl mit Bruchgebiet nördlich von Sulzbach“ - Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Sulzbach-Rosenberg liegt, - mit Bescheid vom 14.08.2019 nach Antragstellung der Stadt Sulzbach-Rosenberg eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung im Zuge der Aufstellung des geplanten Bauungs- und Grünordnungsplans „Kindertageseinrichtung Schießstätte“ in Aussicht gestellt wurde, - die nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderliche Erlaubnis durch die Baugenehmigung ersetzt wird, die nur dann erteilt werden darf, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderliche Gestattung vorliegen (Art. 18 Abs. 1 Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG), - wenn eine Entscheidung nach BayNatSchG dem durch eine nach Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes erforderliche

<p>zu Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>behördliche Gestattung ersetzt wird, in der behördlichen Gestattung auf die Ersetzungswirkung hingewiesen werden soll (Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG), werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt: Obwohl das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bereits Grundlage der Bauleitplanung und in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ein entsprechendes Verbot geregelt ist, wurden die Hinweise des Textteils D zum Bebauungs- und Grünordnungsplan bezüglich des Zeitraums für Gehölzrodungen entsprechend ergänzt. Des Weiteren wurden die Hinweise an die für die weiteren Planungen maßgeblichen Stellen der Verwaltung zur Berücksichtigung mitgeteilt.</p>
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 53 – Immissionschutz vom 28.01.2021</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 62 - Gesundheitsamt (Hygiene- und Umweltmedizin)</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg (Vermessungsamt) vom 29.01.2021</p>	<p>Das Vermessungsamt hat aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Bauleitplanung. Den Hinweis des Vermessungsamtes, dass georeferenzierte Lagebezeichnungen für Wirtschaft, Rettungs- und Zustelldienste sowie die öffentliche Verwaltung von großer Bedeutung sind und die Festlegung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern frühzeitig, möglichst bis zur Rechtskraft des Plans, anzustreben ist, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und soweit möglich umgesetzt.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA) vom 05.02.2021</p>	<p>Die Hinweise und Forderungen des WWA, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungen oder Maßnahmen des WWA im Bereich der Bauleitplanung nicht vorliegen, - Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht betroffen sind, - die Wasserversorgung über die bestehenden Versorgungsanlagen sicherzustellen ist, - der Grundwasserflurabstand aufgrund der unmittelbaren Vorfluternähe (Rosenbach) als sehr gering anzunehmen (< 5 m) und die Ausführung bezüglich der geothermischen Nutzung des Untergrundes zutreffend und zu beachten ist, - mit der aufgezeigten Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser Einverständnis besteht und die DWA-Standards M-153, A-117, A-138 dabei zu beachten sind, - der Geltungsbereich des Bebauungsplans auf der westlichen Seite noch im Talraum des Rosenbaches, einem Gewässer III. Ordnung liegt, - für den Rosenbach es ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ100 sowie ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet HQExtrem gibt, - die Planungsfläche außerhalb der genannten Überschwemmungsgebiete liegt, - gemäß dem Umweltatlas Thema Naturgefahren (früher: Informationsdienst IÜG) das geplante Gebiet allerdings im wassersensiblen Bereich eines Seitentales liegt, welches in die

<p>zu WWA</p>	<p>Talaue des Rosenbachs mündet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wassersensible Bereiche den natürlichen Einflussbereich des Wassers kennzeichnen, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann und Nutzungen hier beeinträchtigt werden können durch über die Ufer tretende Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser, dieses Seitental durch den westlich gelegenen Katzenberg und den östlich gelegenen Galgenberg geprägt und auf Grund der topografischen Lage im Talbereich darauf hingewiesen wird, dass bei lokal auftretenden Starkregen-ereignissen es zu wild abfließenden Oberflächenwasserabfluss kommen kann und diesbezüglich empfohlen wird, an Gebäuden Schutzvorkehrungen zu treffen, - ein Oberflächenwasserabfluss dabei jedoch nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden darf, - die Ausführungen im Bebauungs- und Grünordnungsplan enthaltenen als ausreichend angesehen werden, um den Belangen des Bodenschutzes im Hinblick auf die Vornutzung des überplanten Bereiches als Lager- und Abstellfläche gerecht zu werden, - dem WWA keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vorliegen und beim zuständigen Landratsamt zu erfragen ist, ob derzeit ggf. geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen, - gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen Vorsorgemaßnahmen zu treffen sind, - Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern ist, - sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, zu vermeiden sind, - eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig ist, - Bodenaushub auf den Grundstücken flächig zu verteilen ist, - der gewachsene Bodenaufbau überall dort zu erhalten ist, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist, - die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB) <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen bzw. stattgegeben. Hinweise zu Bodenschutz und Altlasten waren im Textteil D zum Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet „Kindertageseinrichtung Schießstätte“ bereits enthalten. Die Hinweise auf die DWA-Merk- und Arbeitsblätter wurden übernommen. Des Weiteren wurden die Hinweise des WWA, insbesondere bezüglich Oberflächenwasserabflusses an die für die weiteren Planungen maßgeblichen Stellen der Verwaltung zur Berücksichtigung mitgeteilt.</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>

<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg (LfU), vom 08.02.2021</p>	<p>Die Hinweise des LfU, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Planungsgebiet keine konkreten Geogefahren bekannt sind, - der Untergrund der Frankenalb aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe besteht, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden und ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume besteht, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Sie wurden an die für die weiteren Planungen maßgeblichen Stellen der Verwaltung zur Berücksichtigung mitgeteilt.</p>
<p>Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen, vom 25.01.2021</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Bayernwerk Netz GmbH, Weiden, vom 17.02.2021</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg, vom 12.02.2021</p>	<p>Die Hinweise der N-ERGIE, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die der Stellungnahme beigefügten Bestandspläne mit Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft nur informellen Charakter besitzen, - soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig wird, - zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden können, für die N-ERGIE nicht zuständig ist und über diese keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert kann, da hierfür der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig ist, - Planungen seitens der N-ERGIE Netz GmbH zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen sind, - die Versorgung des Baugebietes mit Strom, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden kann, - eine Versorgung mit Erdgas aufgrund der vorhandenen Erdgasleitungen grundsätzlich möglich ist, - wenn keine Gehwege geplant sind, ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen wird, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Sie wurden an die für die weiteren Planungen maßgeblichen Stellen der Verwaltung zur Berücksichtigung mitgeteilt.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, vom 17.02.2021</p>	<p>Die Hinweise der Vodafone, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme geltend gemacht werden, - im Planbereich sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone befinden,

zu Vodafone	<ul style="list-style-type: none"> - eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen der Vodafone derzeit nicht geplant ist, - sich angrenzend an den Planbereich (<i>Anm.: in der Ortsstraße „Schießstätte“</i>) Telekommunikationsanlagen der Vodafone befinden, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist, - die Anlagen der Vodafone bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen, - wenn eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden sollte, mindestens drei Monate vor Baubeginn der Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com benötigt wird, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können, - der Vodafone ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten sind - die Vodafone eine Ausbauentcheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien trifft und dazu eine Bewertung entsprechend einer Anfrage der Stadt zu einem Neubaugebiet erfolgt, werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Sie wurden an die für die weiteren Planungen maßgeblichen Stellen der Verwaltung zur Berücksichtigung mitgeteilt.
Danpower GmbH, Potsdam	Keine Stellungnahme abgegeben
Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Hahnbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Schmid & Zweck GmbH, Amberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Kreisbrandrat Fredi Weiß vom 09.02.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Freiwillige Feuerwehr Sulzbach-Rosenberg vom 26.01.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Kreisjugendring Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein	Keine Stellungnahme abgegeben
Umweltschutzbeauftragter Peter Zahn	Keine Stellungnahme abgegeben
Stadtheimatpfleger Dr. Markus Lommer	Keine Stellungnahme abgegeben
Referat für Bürgerangelegenheiten - Örtliche Straßenverkehrsbehörde vom 09.02.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Liegenschaftsreferat vom 21.01.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme

Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg vom 22.01.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
--	--

4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der 29. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Kindertageseinrichtung Schießstätte“ wurde mit allen erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.10.2021 bis einschließlich 03.11.2021 öffentlich ausgelegt und im Internet am 24.09.2021 eingestellt.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen <u>keine</u> Äußerungen hervor.	-

5. Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 24.09.2021.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Landkreis Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 24 und 34, Höhere Landesplanungsbehörde/Städtebau (Reg.d.Opf.), vom 26.10.2021	Die Reg.d.Opf. wiederholt ihre Hinweise aus ihrer Stellungnahme der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 26.01.2021. Der Stadtrat nimmt dies erneut zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 23.03.2021 wird aufrechterhalten, sie wurde der Reg.d.Opf. mit Schreiben vom 24.09.2021 mitgeteilt. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 53 - Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde) hat zur Behördenbeteiligung keine weitere Stellungnahme abgegeben und bleibt bei seiner grundsätzlichen Zustimmung zur Bauleitplanung.
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6) vom 04.10.2021	Der Regionale Planungsverband wiederholt seine Anmerkungen aus seiner Stellungnahme der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 16.02.2021, wonach die Planung u.a. zur Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Grundsätze B VI 1.1 und B VI 2.2.1 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen kann. Die Anmerkungen werden vom Stadtrat erneut zur Kenntnis genommen.
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 31 - Bauamt, vom 26.10.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 32 - Behindertenbeauftragte des Landkreises Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 41 - Verkehrsbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 42 - Kreisjugendamt	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 51 - Staatl. Abfallrecht	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 52 - Wasserrecht, vom 13.10.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 53 - Naturschutz	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 53 - Immissionsschutz	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 62 - Gesundheitsamt (Hygiene- und Umweltmedizin)	Keine Stellungnahme abgegeben
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg vom 01.10.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA) vom 25.10.2021	Das WWA wiederholt den Hinweis aus seiner Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 05.02.2021, dass, bezüglich des Objektschutzes, auf Grund der topografischen Lage im Zusammenhang mit lokal auftretenden Starkregenereignissen und es dadurch bedingten zu wild abfließenden Oberflächenwässern kommen kann. Der Stadtrat nimmt dies erneut zur Kenntnis. Der Hinweis wurde wiederholt an die für die weiteren Planungen maßgeblichen Stellen der Verwaltung zur Berücksichtigung mitgeteilt.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München	Keine Stellungnahme abgegeben
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, vom 13.10.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen	Keine Stellungnahme abgegeben
Bayernwerk Netz GmbH, Weiden	Keine Stellungnahme abgegeben
N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg, vom 30.09.2021	Die N-ERGIE wiederholt ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 12.02.2021. Weitere Anregungen

<p>zu N-ERGIE Netz GmbH</p>	<p>oder Bedenken zur Bauleitplanung hat sie nicht vorgebracht. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 23.03.2021 wird aufrechterhalten, sie wurde der N-ERGIE mit Schreiben vom 24.09.2021 mitgeteilt.</p> <p>Der Bitte der N-ERGIE, bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden zu werden, wird entsprochen. Sie wurden an die für die weiteren Planungen maßgeblichen Stellen der Verwaltung zur Berücksichtigung mitgeteilt.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg, vom 06.10.2021</p>	<p>Die Hinweise der Telekom, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie von der Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigten i.S.v. § 68 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) beauftragt und bevollmächtigt ist, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben, - gegen die Planung keine grundsätzlichen Einwände bestehen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Telekom nicht beeinträchtigt werden, - zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten ist, - zum Zweck der Koordinierung mitzuteilen ist, welche eigenen oder der Stadt bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden, - bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten die zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg zu verwenden ist und - zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger es dringend erforderlich ist, sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung zu setzen, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Sie wurden an die für die weiteren Planungen maßgeblichen Stellen der Verwaltung zur Berücksichtigung mitgeteilt.</p>
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, vom 12.10.2021</p>	<p>Die Vodafone wiederholt die Hinweise aus ihrer Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 17.02.2021. Weitere Hinweise zur Bauleitplanung hat sie nicht vorgebracht. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 23.03.2021 wird aufrechterhalten, sie wurde Vodafone mit Schreiben vom 24.09.2021 mitgeteilt.</p>
<p>Danpower GmbH, Potsdam</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Hahnbach</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Schmid & Zweck GmbH, Amberg</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>

Kreisbrandrat Fredi Weiß vom 30.09.2021 (Posteingang)	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Freiwillige Feuerwehr Sulzbach-Rosenberg vom 05.10.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Kreisjugendring Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein	Keine Stellungnahme abgegeben
Umweltschutzbeauftragter Peter Zahn (UWB) vom 28.10.2021	<p>Die Forderungen des UWB, im Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen aufzunehmen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dachanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie errichtet werden sollen, - freibleibende Dachflächen zu begrünen sind, - für größere geschlossene Wandflächen eine Wandbegrünung einzuplanen ist, - erforderliche Stellplätze im (Anm.: Bebauungs-)Plan darzustellen sind, - der Straßenbegleitgrünbereich westlich der Erschließungsstraße zu bepflanzen ist, - Sträucher mit giftigen Früchten nicht gepflanzt werden dürfen und diese aus der Liste 3 (<i>Anm.: der Artenliste</i>) zu streichen sind, - der Satz „Im Innenbereich des Kindergartens dürfen 50 % der gepflanzten Sträucher aus nicht heimischen Sträuchern bestehen.“ (<i>Anm.: Ziff. 8.4 Artenliste der grünordnerischen Festsetzungen</i>) zu streichen ist, - die Liste 3 (<i>Anm.: Artenliste für Sträucher</i>) um die Felsenbirne, Kornelkirsche und den Sanddorn zu ergänzen ist, - nur einheimische autochtone Arten gepflanzt werden dürfen, - der Innenbereich des Kindergartens als erlebbarer „Beeren-garten“ zu gestalten ist und - Bereiche zum Anbau von Gemüse, Kräutern und Blumen anzulegen sind, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:</p> <p>Der Bebauungsplan soll aufgestellt werden, damit die Errichtung einer Kindertagesstätte bauplanungsrechtlich zulässig ist. Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden deshalb erheblich begrenzt. Da es sich bei dem Bauvorhaben „Neubau einer Kindertageseinrichtung“ an der Schießstätte um rein städtisches Vorhaben handelt, hat es die Stadt Sulzbach-Rosenberg in der Hand zu entscheiden, was bei der Ausführung umgesetzt werden soll.</p> <p>Der Forderung des UWB, zusätzliche Sträucher in die Artenliste aufzunehmen wird, mit Ausnahme des Sanddorns, da dieser Dornen aufweist, stattgegeben. Die Artenliste (Textteil C, Ziff. 8.4) der grünordnerischen Festsetzungen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde entsprechend ergänzt. Die Änderung des Textteils stellt keine Änderung i.S. des § 4a Abs. 3 BauGB dar, wonach der Entwurf des Bauleitplans, welcher nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) oder § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) geändert wurde, erneut auszulegen ist und die Stellungnahmen erneut einzuholen sind.</p>

<p>zu UWB</p>	<p>Die weiteren Forderungen des UWB werden nicht stattgegeben, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Ausführungsplanung aufgenommen wurde, - in der bereits vorgestellten Ausführungsplanung das Gebäude der Kindertageseinrichtung mit Flachdächern mit einer extensiven Dachbegrünung ausgeführt werden soll, - auf Grund der gewählten Holzkonstruktion eine Wandbegrünung dem Gebäude einen Schaden zuführen könnte, - eine Darstellung der erforderlichen Kfz-Stellplätze, wie die Festlegung der Lage und Anzahl, auf Ebene der Bauleitplanung nicht zielführend ist, da dadurch die nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu sehr eingeschränkt werden würde, - im schmalen Bereich des Straßenbegleitgrüns westlich der Erschließungsstraße (<i>Anm.: Streifen zwischen der Erschließungsstraße und der Realschule-Sportanlage sowie dem Regenrückhaltebecken</i>) Leitungen verlegt werden sollen, auf denen Bäume und tiefwurzelnde Sträucher nicht gepflanzt werden dürfen, - es hinsichtlich der Verwendung von Sträucher mit giftigen Früchten <ul style="list-style-type: none"> • es generell keine Vorschrift gibt, die die Verwendung von Sträucher mit giftigen Früchten untersagt, insbesondere nicht im weiteren Umfeld der Kindertageseinrichtung, • u.U. aus pädagogischen Gründen gewünscht wird, den Umgang mit diesen Früchten zu veranschaulichen, • in der Ausführungsplanung darauf Rücksicht genommen werden kann, in welchen Bereichen des Kindertageseinrichtungsgeländes auf Sträuchern mit giftigen Früchten verzichtet wird, - aus Gründen der Artenvielfalt auch nicht einheimische Sträucher gepflanzt werden sollen, - die Pflanzung von autochthonen Arten nur in der freien Natur und auf Ausgleichsflächen notwendig ist, - es dem Betreiber der Kindertageseinrichtung obliegt, nach seinem pädagogischen Konzept erlebbare Beerengärten oder den Anbau von Gemüse, Kräutern und Blumen umzusetzen. <p>Ein Regelungsbedarf in der Bauleitplanung ist aus vorgenannten Gründen somit nicht erforderlich.</p>
<p>Stadtheimatpfleger Dr. Markus Lommer</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Referat für Bürgerangelegenheiten - Örtliche Straßenverkehrsbehörde, vom 27.09.2021</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Liegenschaftsreferat vom 01.10.2021</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg vom 27.09.2021</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>

6. Ergebnisse der wiederholten Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der 29. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Kindertageseinrichtung Schießstätte“ wurde mit allen erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 04.03.2022 wiederholt öffentlich ausgelegt und im Internet am 18.01.2022 eingestellt.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Aus der wiederholten Beteiligung der Öffentlichkeit sind <u>keine</u> Stellungnahmen zum Entwurf der Bauleitplanung eingegangen.	-

7. Planungsalternativen

In den Abwägungsvorgang eingestellte Planungsvarianten	Bemerkungen
Städtisches Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 129/2, Gemarkung Rosenberg, Nähe Schloßbergweg, Fläche östlich des Schulmuseums.	Die Fläche wurde näher untersucht. Auf Grund der Bedarfsermittlung soll die Kindertageseinrichtung jedoch im Stadtteil Sulzbach errichtet werden.
Städtisches Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 508, Gemarkung Rosenberg, Nähe Einsteinstraße	Die Fläche wurde näher untersucht. Auf Grund der Bedarfsermittlung soll die Kindertageseinrichtung jedoch im Stadtteil Sulzbach errichtet werden.

Aus Spalte 2 (Bemerkungen) ergeben sich die Gründe, warum diese Planungsvarianten nicht weiterverfolgt wurden.

Aufgestellt:

Ort, Datum	Unterschrift
Sulzbach-Rosenberg, den 21.04.2022	Michael Göth Erster Bürgermeister

